

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 381

vom 8. Februar 1966

ml

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Thürnen hat am 10. September 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse-Bifangstrasse" (Teilstück) in Thürnen zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 25. Oktober bis 24. November 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 21. Oktober 1965 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Grundeigentümer vom 16. Oktober 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 20. November 1965 hat


rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben.

Der Gemeinderat von Thürnen hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist die Einsprache am 17. Dezember 1965 schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 24. Januar 1966 ersucht der Gemeinderat von Thürnen um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland u.a.). Bei den endgültigen Bau- und

Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und Korrektur bereits bestehender aber sanierungsbedürftiger Verkehrsanlagen handelt. Wann der Ausbau erfolgt, ist nicht genau bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt die wichtige Aufgabe zu, das notwendige Areal sicherzustellen.

Die beschlossenen Baulinienabstände messen 12.40 m und die Strassenlinienabstände 5.20 m. Nach den Bestimmungen von § 18 des rechtskräftigen Gemeindebaureglementes sind somit die für Nebenstrassen 2. Klasse vorgeschriebenen Abstände eingehalten. Die Stichstrasse mit Kehrplatz entspricht ebenfalls den Vorschriften von § 25 des erwähnten Reglementes. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RNB 10.12.1943/4.6.1946).

Bei Berücksichtigung des für Wohnstrassen massgebenden Normblattes SNV 40 243 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner, welches die Baudirektion auch dem Gemeinderat von Thürnen zugestellt hat, wäre allerdings für die Strecke Rebgrasse/Bifangstrasse eine grössere Strassenbreite am Platze gewesen. Der Regierungsrat verzichtet jedoch darauf, der Gemeinde entsprechende Vorschriften zu machen, er empfiehlt ihr

aber bei dieser Gelegenheit dringend, die Normen in Zukunft besser einzuhalten. Sie finden nicht nur in unserem Kanton, sondern in der ganzen Schweiz grosse Beachtung.

Ein weiterer Schönheitsfehler liegt darin, dass bei der Stichstrasse auch nach der Korrektur noch ein Gefälle von 13 % vorhanden sein wird. Nach dem erwähnten Normblatt sollte das Gefälle aber 12 % nicht übersteigen. Nach den erhaltenen Auskünften haben detaillierte Untersuchungen jedoch ergeben, dass wegen den örtlichen Gegebenheiten eine weitere Reduktion nicht mehr möglich war.

5. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, dem Plan die Genehmigung im Sinne der Erwägungen zu erteilen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Thürnen am 10. September 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse-Bifangstrasse" (Teilstück) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 66/eBS/1/0 versehenen Situationspläne, Längen-, Normal- und Quarprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Thürnen hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Thürnen (2),
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. Schmid